

Kundeninformation

andsafe Reiseversicherung

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in den folgenden Dokumenten für Sie zusammengetragen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu andsafe und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu andsafe aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützt andsafe Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zum Inhaltsverzeichnis der allgemeinen Vertragsinformationen](#)

/ Versicherungsbedingungen

Hier sind die Einzelheiten Ihres Versicherungsschutzes geregelt:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welcher Leistung können Sie bei einem Schaden rechnen?
- Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann endet er?
- Wie ist die Beitragszahlung organisiert?
- Welchen Pflichten müssen Sie nachkommen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu verlieren?

[Zum Inhaltsverzeichnis der Versicherungsbedingungen](#)

/Versicherungsbedingungen der Reiserücktrittversicherung

[Zur Reiserücktrittversicherung](#)

/Versicherungsbedingungen der Reisegepäckversicherung

[Zur Reisegepäckversicherung](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[Zur Website von andsafe](#)

[E-Mail an andsafe schreiben](#)

Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
andsafe AG

Produkt:
andsafe Reiseversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Die andsafe Reiseversicherung ist eine Schaden- und Unfallversicherung für alle Reisen. Sie bietet Ihnen Versicherungsschutz z. B. gegen Risiken durch Krankheiten, Unfälle, Gepäckverlust und Reiseunregelmäßigkeiten während einer Reise. Zudem bietet sie Versicherungsschutz gegen Kosten, die infolge einer nicht angetretenen Reise entstehen. Grundlage sind unsere Versicherungsbedingungen der andsafe Reiseversicherung.



Was ist versichert?

Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung:

Versicherte Ereignisse sind z. B.:

- ✓ Schwere Unfallverletzung und Tod.
- ✓ Unerwartete schwere Ersterkrankung (z. B. COVID-19).
- ✓ Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
- ✓ Erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch oder Elementarereignisse.
- ✓ Bei versichertem Nichtantritt leisten wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- ✓ Bei versicherter außerplanmäßiger Beendigung ersetzen wir den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen sowie zusätzliche Rückreisekosten.
- ✓ Versicherungssumme: Entspricht dem versicherten Reisepreis einschließlich der bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte.



Was ist versichert?

Reisegepäckversicherung:

- ✓ Wir leisten bei Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung von Reisegepäck.
- ✓ Bei verspätet ausgeliefertem Reisegepäck (ab 12 Stunden) ersetzen wir die Kosten für notwendige Ersatzkäufe bis zu 500 EUR pro Person bzw. 1.000 EUR pro Paar/Familie.
- ✓ Versicherungssumme: Abhängig von Ihrem gewählten Versicherungsumfang.

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102



Was ist nicht versichert?

Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung:

- ✗ Bearbeitungs- oder Servicegebühren für die Stornierung der Reise und Visumsgebühren.

Reisegepäckversicherung:

- ✗ Schäden durch Verlieren, Vergessen, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen.
- ✗ Sportgeräte in bestimmungsgemäßem Gebrauch.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung:

- ! Konsum oder Missbrauch von Alkohol oder Drogen.
- ! Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen und Terrorakten.
- ! Schäden durch Streik.

Reisegepäckversicherung:

- ! Geld, Fahrkarten, Hörgeräte, Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Reiseversicherung gilt weltweit.
- ✓ Voraussetzung für eine Reise ist, dass Sie mindestens ein Transportmittel oder eine Unterkunft gebucht haben.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Sie müssen uns jeden Versicherungsfall unverzüglich melden.
- Sie müssen den Schaden möglichst gering halten.
- Sie müssen die geforderten Nachweise einreichen.
- In der Reiserücktritt-Versicherung müssen Sie bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Ihre Reise unverzüglich stornieren, spätestens jedoch, wenn sich die Stornokosten erhöhen würden.
- In der Reiseabbruch-Versicherung müssen Sie bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Ihre nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen unverzüglich stornieren.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge ziehen wir vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschriftverfahren ein. Bitte sorgen Sie daher immer für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wann wir den Beitrag einziehen, ist im Versicherungsschein genannt. Die Zahlungsweise können Sie ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Wir bieten die Zahlungsweise jährlich an.

**Wann beginnt und endet die Deckung?**

Der Versicherungsschutz beginnt in der Reiserücktritt-Versicherung mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise. Er endet mit dem Antritt Ihrer jeweiligen versicherten Reise, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende. Der Versicherungsschutz beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens mit dem Antritt der Reise. Er endet, wenn Sie Ihre jeweilige Reise beendet haben, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende. Voraussetzung für den Versicherungsschutz in allen Versicherungssparten ist, dass Sie die Prämie gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. In der Reiserücktritt-Versicherung sind alle Ihre Reisen, unabhängig von der Reisedauer, versichert. In den übrigen Versicherungssparten besteht Versicherungsschutz für die ersten 56 Tage der jeweiligen Reise.

**Wie kann ich den Vertrag beenden?**

Haben Sie die andsafe Reiseversicherung als Einmalschutz abgeschlossen, so ist diese für den vereinbarten Zeitraum gültig und endet automatisch mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Wenn Sie einen Jahresvertrag abgeschlossen haben, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn weder Sie noch wir vor Vertragsablauf kündigen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Kundeninformation andsafe Reiseversicherung

Allgemeine Vertragsinformationen

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei andsafe entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

andsafe steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformation für Sie zusammengestellt.

Ihr andsafe-Team

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	9
2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	9
3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	9
4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	9
5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	12
6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	12
7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren	12
8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	12
9	Hinweise zum Datenschutz	13
9.1	Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	13
9.2	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	14
9.3	Dauer der Datenspeicherung	15
9.4	Ihre Rechte	15
9.5	Ihr Beschwerderecht	16
9.6	Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer	16

9.7	Automatisierte Einzelfallentscheidungen	16
9.8	Bonitätsauskünfte	16
9.9	Datenerhebung bei sonstigen Dritten	16
9.10	Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der Infoscore Data GmbH	16
11	Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG/ Verbindlichkeit des Kundenportals	
11.1	Vertragsverwaltung über das Kundenportal	
11.2	Aktivierung des persönlichen Kundenportals	

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

andsafe Aktiengesellschaft

Wienburgstraße 207

48159 Münster

E info@andsafe.de

www.andsafe.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s.o.) erhalten haben:

- den Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) i.V.m. den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung,
- diese Belehrung.

Da es sich bei unserem Vertrag um einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr handelt, müssen wir außerdem unsere Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
E info@andsafe.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz.

Waren Sie damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, erstatten wir Ihnen außerdem den Teil des Beitrags zurück, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir dagegen einbehalten. Er ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halb-jahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Beträge, die wir zurückzahlen müssen, überweisen wir unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an Verträge nicht mehr gebunden, die mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängen, die also

- einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweisen und
- eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betreffen.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10.a Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 10.b Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist ist für beide Parteien in allen Fällen gleich. Sie darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate betragen.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für private Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<https://www.versicherungsombudsmann.de>

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission zu nutzen. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform an den Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

Zudem können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

T 0228 4108-0

F 0228 4108-1550

E poststelle@bafin.de

www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

9 Hinweise zum Datenschutz (Stand: 01.2023)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, was wir mit Ihren personenbezogenen Daten machen und welche Rechte Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

andsafe Aktiengesellschaft

Wienburgstraße 207

48159 Münster

E-Mail info@andsafe.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E Mail unter: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um den Vertrag durchführen zu können. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, um neue Tarife entwickeln und aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte,
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen, um Hinweise auf Versicherungsmissbrauch erkennen zu können.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO. Außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen auf Grund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benötigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe: Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden an zentraler Stelle von spezialisierten Mitarbeitern übernommen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung in-

nerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister: Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

<https://andsafe.de/datenschutz/>

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter info@andsafe.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten.

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Was Sie von uns verlangen können:

- dass wir Ihnen mitteilen, welche Daten wir zu Ihrer Person gespeichert haben;
- dass wir Ihre Daten berichtigen oder löschen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen;
- dass wir die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken;
- dass wir die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format herausgeben.

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht:

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

9.5 Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Tel. +49 211 38424-0

Fax +49 211 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Eintritt des Versicherungsfalls müssen wir Ihre Angaben überprüfen und gegebenenfalls ergänzen können. Es kann deshalb sein, dass wir uns an Ihren früheren Versicherer wenden, um die erforderlichen Daten zu erhalten.

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

9.8 Bonitätsauskünfte

Soweit es zu Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftsteilen Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Für die Durchführung von Bonitätsprüfungen holen wir, falls es rechtlich erforderlich ist, vorher Ihre Einwilligung zur Bonitätsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ein. In den uns übermittelten Score-Wert fließen die dort über Sie gespeicherten Daten, einschließlich der Adressdaten, ein und werden bewertet.

Ferner werden Ergebnisse der Bonitätsabfrage an Vertriebspartner weitergegeben, sofern diese erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO.

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

9.10 Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der Infoscore Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Namen, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Ferner werden Ergebnisse der Bonitätsabfrage an Vertriebspartner weitergegeben, sofern diese erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter In-

teressen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 Europäischen Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://www.experian.de/icd-infoblatt>

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG / Verbindlichkeit des Kundenportals

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der andsafe AG online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme ist zusätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten über unseren „Hilfe & Kontakt“-Bereich auf unserer Webseite www.andsafe.de möglich.

Versicherungsscheine, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Kundenportal der andsafe AG zugestellt.

Dazu stellen wir Ihnen ein persönliches Kundenportal unter Kundenportal-Login bereit. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz bestätigen Sie Ihr Kundenportal als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Zugang erfolgt über die Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines durch Sie frei gewählten Passworts.

Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das Kundenportal eingestellt wurde. Die andsafe AG verwendet dabei eine Transportverschlüsselung nach Stand der Technik, welche eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der andsafe AG und Ihrem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z.B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben).

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, die Registrierung im andsafe Kundenportal unverzüglich durchzuführen. Dazu erhalten Sie nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine E-Mail, die einen Link zur Registrierung enthält.

Kundeninformation
Reiseversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 02.2023

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Wer versichert ist	21
1.1	Allgemein	21
1.2	Singletarif	21
1.3	Paar-/Familientarif	21
2	Welche Reisen versichert sind	21
2.1	Definition Reise	21
2.2	Buchungszeitpunkt und Versicherung	21
2.3	Anzahl der versicherten Reisen im Versicherungszeitraum	21
3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	21
3.1	Prämienzahlung	21
3.2	Reiseantritt	22
3.2.1	Bei der Reiseabbruchversicherung	22
3.2.2	Bei der Reisegepäckversicherung	22
4	Wann der Versicherungsschutz endet	22
4.1	Bei der Reiserücktrittversicherung	22
4.2	Bei der Reiseabbruch- und Reisegepäckversicherung	22
5	Wo Versicherungsschutz besteht	22
6	Laufzeit des Versicherungsvertrages	22
6.1	Vertragsabschluss	22
6.2	Einmalschutz	22
6.3	Jahresschutz	23
6.4	Kündigungsrecht nach Schadenfall	23
6.5	Wenn Sie sterben oder auswandern	23
6.6	Kündigung durch andsafe	23
7	Entschädigung	23
7.1	Obergrenze (Versicherungssumme)	23
7.1.1	Bei der Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung	23
7.1.2	Bei der Reisegepäckversicherung	23
7.2	Wann Sie die Entschädigung erhalten	23
7.3	Wechselkurse und Überweisungskosten	23
7.4	Mehrfachversicherung	24
8	Verjährung von Ansprüchen	24
9	Zuständiges Gericht und geltendes Recht	24
10	Prämienzahlung	24
10.1	Wie Sie die Prämie zahlen	24
10.2	Erstprämie	24
10.3	Folgeprämien	25

10.4	Prämienhöhe	25
10.5	Erreichung einer Altersgrenze	25
10.6	Beitragsanpassung im Jahresschutz	25
11	Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in	26
11.1	Obliegenheiten	26
11.2	Wenn Sie die Obliegenheiten nicht einhalten	26
12	Generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Gefahren und Schäden	26
12.1	Bekanntes und Erwartbares	26
12.2	Erkrankungen, Suchtverhalten, Selbstverletzungen	26
12.3	Naturkatastrophen, Pandemien und ähnliche Ereignisse	27
12.4	Krieg, Unruhen, Streik und ähnliche Ereignisse	27
12.5	Reisewarnungen	27
12.6	Tätigkeit als Besatzungsmitglied, Militärdienst	27
13	Folgeschäden und indirekte Verluste	28
14	Sanktionsklausel	28

1 Wer versichert ist

1.1 Allgemein

Versichert sind alle Personen, deren Namen im Versicherungsschein aufgeführt sind. Die Personen müssen ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

1.2 Singletarif

Im Singletarif besteht Versicherungsschutz für eine Person.

1.3 Paar-/Familientarif

Im Paartarif besteht Versicherungsschutz für zwei Personen.

Im Familientarif sind maximal zwei Erwachsenen und bis zu fünf Personen mitversichert, die

- noch nicht 21 Jahre alt sind und/oder
- einen anerkannten Grad der Behinderung haben.

Die versicherten Personen müssen nicht miteinander verwandt sein. Sie müssen auch keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

2 Welche Reisen versichert sind

2.1 Definition Reise

Der Versicherungsschutz gilt für alle Reisen weltweit. Als Reise definieren wir die Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz und es spielt keine Rolle, ob Sie privat oder beruflich unterwegs sind. Mindestens sollte die Reise eine Übernachtung umfassen. Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

2.2 Buchungszeitpunkt und Versicherung

Versichert sind alle Reisen, die Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrages buchen. Für Reisen, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen dem Beginn des Versicherungsvertrags und dem Reiseantritt mindestens 14 Tage liegen.

Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten drei Tage geschlossen wurde.

2.3 Anzahl der versicherten Reisen im Versicherungszeitraum

Die Anzahl der versicherten Reisen ist abhängig vom gewählten Tarif. Sie hierzu die Ziffern 6.2 und 6.3

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

3.1 Prämienzahlung

Grundvoraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass Sie die Prämie gezahlt haben.

3.2 Reiseantritt

Bei der Reiserücktrittsversicherung und Reiseabbruchversicherung gilt eine Reise als angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte Reiseleistung in Anspruch genommen haben.

3.2.1 Bei der Reiserücktrittsversicherung

Bei der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der Reise.

3.2.1 Bei der Reiseabbruchversicherung

Bei der Reiseabbruchversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt der Reise

3.2.2 Bei der Reisegepäckversicherung

Bei der Reisegepäckversicherung beginnt der Versicherungsschutz, sobald Sie Ihre Wohnsitz verlassen haben.

4 Wann der Versicherungsschutz endet

4.1 Bei der Reiserücktrittversicherung

Bei der Reiserücktrittsversicherung endet der Versicherungsschutz,

- sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
- mit dem Eintritt des Versicherungsfalls bzw. der Reisetornierung.

4.2 Bei der Reiseabbruch- und Reisegepäckversicherung

Bei der Reiseabbruch- und Reisegepäckversicherung endet der Versicherungsschutz mit dem Ende der Reise, spätestens jedoch nach den ersten 56 Tagen.

Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur dann fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt wurde.

Dauert die versicherte Reise unverschuldet länger als die Reisedauer von 56 Tagen, so verlängern wir den Versicherungsschutz automatisch bis zur Beendigung der Reise.

5 Wo Versicherungsschutz besteht

Sie sind weltweit geschützt. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom Reiseziel.

6 Laufzeit des Versicherungsvertrages

6.1 Vertragsabschluss

Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit abschließen. Innerhalb der Reiserücktrittsversicherung ist Ziffer 2.2 zu beachten.

6.2 Einmalschutz

Haben Sie den Versicherungsvertrag nur für eine bestimmte Reise abgeschlossen (Einmalschutz), besteht er für die Dauer der Reise.

6.3 Jahresschutz

Haben Sie den Jahresschutz gewählt, besteht der Versicherungsvertrag vom vereinbarten Zeitpunkt an für ein Jahr (Versicherungsjahr). Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn Sie den Versicherungsvertrag nicht zum Vertragsablauf gekündigt haben. Wir können mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsablauf den Vertrag kündigen.

6.4 Kündigungsrecht nach Schadenfall

Wenn Sie uns einen Schadenfall melden, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses gilt bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir die Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Reise.

6.5 Wenn Sie sterben oder auswandern

Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des/der Versicherungsnehmer:in oder wenn Sie Ihren Wohnsitz an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen.

6.6 Kündigung durch andsafe

Kündigen wir den Versicherungsvertrag, endet dieser einen Monat, nachdem Sie die Kündigung erhalten haben. Falls Sie sich noch auf einer versicherten Reise befinden, endet der Vertrag frühestens mit dem Ende der Reise.

7 Entschädigung

7.1 Obergrenze (Versicherungssumme)

7.1.1 Bei der Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung

Die Obergrenze unserer Entschädigung können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Ist der Reisepreis höher als die vereinbarte versicherte Summe, haben wir als Versicherer das Recht, den Schaden anteilig zu kürzen.

7.1.2 Bei der Reisegepäckversicherung

Die Obergrenze unserer Entschädigung können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

7.2 Wann Sie die Entschädigung erhalten

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

7.3 Wechselkurse und Überweisungskosten

Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie uns die Belege eingereicht haben. Entstehen dadurch Kosten, dass sie eine besondere Überweisungsform beauftragen oder die Leistung ins Ausland erfolgt, können wir diese Kosten von unserer Leistung abziehen.

7.4 Mehrfachversicherung

Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des/der Versicherungsnehmer:in bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten. Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu, dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

8 Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem Sie erfahren haben, dass der Anspruch entstanden ist. Haben Sie uns einen Schadenfall gemeldet, ist die Verjährung unterbrochen, bis Ihnen unsere Entscheidung zugeht.

9 Zuständiges Gericht und geltendes Recht

Wollen Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend machen und wohnen Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung in Deutschland, können Sie uns am Ort Ihres Wohnsitzes oder in Münster verklagen. Wohnen Sie nicht in Deutschland, ist der Gerichtsstand Münster. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10 Prämienzahlung

10.1 Wie Sie die Prämie zahlen

Im Lastschriftverfahren gilt, die Zahlung der Prämie als rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber:in einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für eine ausreichende Deckung Ihres Kontos. Können wir die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, so gilt die Zahlung noch als rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in unserer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen. Andernfalls kommen Sie ohne weitere Mahnung in Verzug. Es sei denn, Sie konnten ohne Ihr Verschulden die Abbuchung nicht ermöglichen. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler anzugeben, sofern besagte Person mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

10.2 Erstprämie

Die erste Prämie ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Zahlen Sie die Prämie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie für die Nichtzahlung verantwortlich sind und wir Sie gesondert in Textform auf diese Folgen hingewiesen haben, z. B. im Versicherungsschein.

Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und Sie einer Einziehung nicht widersprechen. Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn Sie sie unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

10.3 Folgeprämien

Die Folgeprämie gilt jeweils für ein Versicherungsjahr und ist zu Beginn des Versicherungsjahres zu zahlen. Zahlen Sie die Folgeprämien nicht rechtzeitig, können wir Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Haben Sie am Ende der Zahlungsfrist Ihre Prämie noch nicht beglichen, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und wir können den Vertrag kündigen. Dies gilt aber nur, wenn wir Sie zusammen mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und Sie einer Einziehung nicht widersprechen. Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn Sie sie unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

Kündigen wir und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Kündigungszeitpunkt und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10.4 Prämienhöhe

Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Alter der versicherten Person.

10.5 Erreichung einer Altersgrenze

Hat ein versichertes Kind (Familientarif) während der Vertragslaufzeit das 21. Lebensjahr vollendet (=21. Geburtstag), so endet der Versicherungsschutz mit Ende des Versicherungsjahres.

10.6 Beitragsanpassung im Jahresschutz

Wir sind als Versicherer berechtigt, den mit Ihnen vereinbarten Beitrag für die Reiseversicherung der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei berücksichtigen wir, wie sich das Verhältnis der Leistungen (Versicherungsschutz) und Beiträge verändert hat. Dies ermitteln wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Ergibt sich aus den ermittelten Anpassungen eine Erhöhung des Beitrags, wird diese mit dem Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Dabei sind wir verpflichtet, Sie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform über die Anpassung zu informieren. Sie haben nach Erhalt der Informationen dann einen Monat Zeit, den vorliegenden Versicherungsvertrag zu kündigen. Optional können Sie auch die Umstellung des Vertrages beantragen (z. B. Herausnahme eines Bausteins).

11 Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in

11.1 Obliegenheiten

Um mögliche Ersatzansprüche aus Ihrer Versicherung nicht zu verlieren, müssen Sie die folgenden Obliegenheiten beachten:

- Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte (Schadenminderungspflicht).
- Melden Sie uns Schäden immer unverzüglich.
- Helfen Sie uns, unsere Leistungspflicht und die Leistungshöhe zu prüfen, indem Sie wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zum Schadenfall machen und geeignete Nachweise erbringen. Die Nachweise werden unser Eigentum.
- Überlassen Sie uns Originalbelege, wenn wir Sie dazu auffordern.
- Können wir unsere Leistungspflicht oder die Höhe der Entschädigung nur ermitteln, wenn uns Daten mitgeteilt werden, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, müssen Sie die behandelnden Ärzte insoweit von der Schweigepflicht entbinden.

11.2 Wenn Sie die Obliegenheiten nicht einhalten

- Wenn Sie eine der in Ziffer 11.1 aufgeführten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. In welchem Umfang, hängt von der Schwere Ihres Verschuldens ab. Können Sie durch entsprechende Nachweise den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit ausräumen, bleibt unsere Leistungspflicht in vollem Umfang bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des versicherten Ereignisses noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung nach dem Versicherungsvertrag ursächlich war. Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

12 Generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Gefahren und Schäden

12.1 Bekanntes und Erwartbares

Sämtliche Schäden, Umstände oder Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt, vorhersehbar, beabsichtigt oder erwartbar waren, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. (siehe hierzu Reiserücktritts- oder Reiseabbruchversicherung Ziffer 1.2.2.)

12.2 Erkrankungen, Suchtverhalten, Selbstverletzungen

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- psychische Erkrankungen, es sei denn, im Rahmen der Reiserücktritts- oder Reiseabbruchversicherung wird ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt. Im Rahmen der Reisekrankenversicherung unterliegen psychische Erkrankungen zwar dem Versicherungsschutz, wir ersetzen jedoch nicht die Kosten folgender Behandlungen: Psychoanalyse, Psychotherapie und Hypnose.
- Ereignisse, die Sie oder andere versicherte Personen durch Bewusstseinsstörung(en) infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum herbeigeführt haben. Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass

man den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist. Eine Bewusstseinsstörung aufgrund von Alkoholintoxikation wird angenommen, wenn die Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses mehr als 1,1 Promille beträgt.

- absichtliche Selbstverletzungen, Suizidversuche und Suizid.

12.3 Naturkatastrophen, Pandemien und ähnliche Ereignisse

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- Naturkatastrophen, es sei denn, im Rahmen der Reiserücktritts- oder Reiseabbruchversicherung wird ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt.
- Luft-, Wasser- oder andere Verschmutzungen oder die Gefahr einer solchen Schadstofffreisetzung, einschließlich thermischer, biologischer und chemischer Verschmutzung oder Verseuchung.
- eine Epidemie oder Pandemie, es sei denn, im Rahmen der Reiserücktritts-, Reiseabbruchversicherung wird ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt.
- Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen, und zwar unabhängig davon, ob es daneben weitere Ursachen für die Schäden gibt.

12.4 Krieg, Unruhen, Streik und ähnliche Ereignisse

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, unabhängig davon, ob andere Ursachen bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben.
- zivile Unruhen oder Aufstände, es sei denn, es wird ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt.
- Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen.
- Sperrung des öffentlichen Verkehrs und vergleichbare Maßnahmen, die von einer staatlichen Stelle angeordnet wurden.

12.5 Reisewarnungen

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schadensereignisse, die an einem Reiseziel eintreten, für das das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

12.6 Tätigkeit als Besatzungsmitglied, Militärdienst

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- die Tätigkeit als Besatzungsmitglied (einschließlich Trainee oder Auszubildende:r) an Bord eines Flugzeugs, Nutzfahrzeugs oder gewerblichen Wasserfahrzeugs.
- der Militärdienst, es sei denn, in der Reiserücktritts- oder Reiseabbruchversicherung ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

13 Folgeschäden und indirekte Verluste

Wir leisten nicht für Folgeschäden und indirekte Verluste, insbesondere nicht für solche, die auf der besonderen Beschaffenheit des Reisegepäcks oder anderer Gegenstände der versicherten Personen beruhen.

14 Sanktionsklausel

Sind wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf anderen Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die Übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

Kundeninformation

Reiserücktritt- inkl. Reiseabbruchversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 02.2023

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Glossar

Was Sie lesen

Auswärtiges Amt

Eingriff von hoher Hand

Pandemie

Epidemie

Reiseleistungen

Unverzüglich

Hauptwohnsitz

Quarantäne

Versicherte Ereignisse

Was wir meinen

Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt. Dazu gehört zum Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise und auch Reisewarnungen. Die Kontaktdaten lauten: Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin Telefonzentrale: +49 30-18 170 (24-Stunden-Service) Fax: +49 30-18 17 34 02 Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt. Beispiele hierfür sind die Beschlagnahmung von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder die Einreiseverweigerung zur Verhinderung einer unerlaubten Einreise.

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde als Epidemie eingestuft wird.

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer, Ferienwohnung, Wohnmobil, Hausboot, gecharterte Yacht, Flug, Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

Ohne schuldhaftes Zögern.

Der Ort, an dem sich Ihr räumlicher Lebensmittelpunkt (Meldeadresse) befindet.

Unter Quarantäne verstehen wir eine vorgeschriebene Beschränkung des Aufenthaltsortes, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern. Bei einer persönlichen Quarantäne hat eine öffentliche Behörde oder der Kapitän eines Schiffes, mit dem Sie reisen, die Einschränkung Ihres Aufenthaltsortes angeordnet, weil der Verdacht besteht, dass Sie oder Ihre Reisebegleitung mit einer ansteckenden Erkrankung in Berührung gekommen sind.

Die ausdrücklich aufgeführten Situationen oder Ereignisse, für die Sie im Rahmen dieses Versicherungsvertrags Versicherungsschutz haben.

Kontrolluntersuchungen

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen. Ein Beispiel ist die Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Betreuungspersonen

Sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Verwandten offiziell betreuen.

1	Reiserücktrittsversicherung	34
1.1	Was ist versichert	34
1.1.1	Medizinische Ereignisse	34
1.1.2	Ereignisse rund um die Arbeit	34
1.1.3	Ereignisse rund um Schule und Ausbildung	35
1.1.4	Ereignisse rund um Wehr- und Freiwilligendienst	35
1.1.5	Familiäre Ereignisse	35
1.1.6	Anordnung von Quarantäne	35
1.1.7	Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen Infektionsverdacht	36
1.1.8	Anwesenheitserfordernis nach Schaden am Eigentum	36
1.1.9	Gerichtliche Ladung	36
1.1.10	Mitversicherung mitreisender Hunden	36
1.2	Was nicht versichert ist	36
1.2.1	Psychische Reaktionen auf bestimmte Ereignisse	36
1.2.2	Vorerkrankungen	36
1.2.3	weitere Ereignisse	37
1.3	Wer ein versichertes Ereignis auslösen kann	37
1.3.1	Versicherte Personen	37
1.3.2	Angehörige von versicherten Personen	37
1.3.3	Betreuungspersonen	37
1.3.4	Mitreisende Personen	37
1.4	Unsere Leistungen	37
1.4.1	Psychische Reaktionen	37
1.4.2	Krankheit und Unfallverletzungen	38
1.4.3	Ersatz der Mehrkosten durch späteren Reiseantritt	38
1.4.4	Ersatz von nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen	38
1.4.5	Ersatz von Mehrkosten durch Umbuchung	38
1.4.6	Ersatz der Mehrkosten bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels	38
1.4.7	Ersatz eines Einzelzimmerzuschlags	38
1.4.8	Betreuungs- oder Pflegekosten	39
1.4.9	Obergrenze der Entschädigung (Versicherungssumme)	39
2	Reiseabbruchversicherung (wenn ausdrücklich vereinbart)	40
2.1	Versicherte Gefahr	40
2.2	Unsere Leistungen	40
2.2.1	Ersatz der Mehrkosten für die Rückreise	40
2.2.2	Ersatz der Kosten für eine nicht genutzte Unterkunft	40
2.2.3	Ersatz der Mehrkosten aufgrund des Nichtantritts der Rückreise	40
2.2.4	Ersatz der Mehrkosten für die Unterkunft aufgrund von angeordneter Quarantäne	40
2.2.5	Reisewarnung nach Reiseantritt	41
2.2.6	Ersatz der Mehrkosten bei verzögerter Rückreise aufgrund von Naturgewalten	41
2.2.7	Ersatz von Nachreisekosten zu einer Reisegruppe	41

2.2.8	Ersatz der Mehrkosten bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels	41
2.2.9	Obergrenze der Entschädigung (Versicherungssumme)	41

1 Reiserücktrittversicherung

1.1 Was versichert ist

Die Reiserücktrittversicherung versichert das Risiko, dass Sie eine gebuchte Reise aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses nicht wie geplant antreten können, sie aber trotzdem ganz oder teilweise bezahlen müssen. Welche Ereignisse versichert sind, können Sie den folgenden Ziffern entnehmen. Die meisten Ereignisse müssen Ihnen selbst oder einer mitversicherten Person, mit der Sie verreisen wollten, widerfahren, andere können auch von einer sog. Risikoperson ausgelöst werden. Näheres zum Personenkreis in Ziffer 1.3.

Versichert sind außerdem die folgenden Risiken:

- Sie müssen die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses später antreten oder umbuchen.
- Sie verpassen Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden verspätet, und haben dadurch Mehrkosten.
- Sie treten Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses ohne die mitversicherte Person an, mit der Sie sich ein Doppelzimmer teilen wollten, und müssen aufgrund einer Änderung der Zimmerbuchung höhere Unterkunftskosten zahlen.

1.1.1 Medizinische Ereignisse

Ihre Versicherung greift insbesondere dann, wenn eine der in Ziffer 1.3 aufgeführten Personen von einem der folgenden Ereignisse betroffen ist:

- Unerwarteter Eintritt einer schweren körperlichen und/oder psychischen Erkrankung, welche die Durchführung der Reise als medizinisch nicht ratsam erscheinen lässt (ärztliches Attest als Bescheinigung erforderlich). Eine nachweisliche Erkrankung an COVID-19 gilt als unerwartete schwere Erkrankung und ist durch eine ärztliche Bescheinigung oder einen positiven Test von einer offiziell anerkannten Teststation zu bescheinigen.
- Schwere Unfallverletzung
- Schwangerschaft oder Komplikationen in der Schwangerschaft, sofern die Reise deshalb nicht möglich oder nicht zuzumuten ist
- Geburt eines Kindes, sofern eine mitversicherte Person nach Buchung der Reise schwanger wird und der geplante Geburtstermin vor dem Reiseantritt liegt. Der Reiseantritt muss in die ersten acht Wochen nach dem geplanten Geburtstermin fallen. Über diese acht Wochen hinaus besteht nur Versicherungsschutz, wenn der Reiseveranstalter die Mitnahme eines Neugeborenen ausschließt.
- Unverträglichkeit von Impfungen
- Empfang oder Spende von Organen oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes
- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- Ausfall lebensnotwendiger Hilfsmittel, z. B. Herzschrittmacher
- Tod

1.1.2 Ereignisse rund um die Arbeit

Ihre Versicherung greift auch dann, wenn eine der in Ziffer 1.3.1 aufgeführten Personen von einem der folgenden Ereignisse betroffen ist:

- Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung
- Unerwartete Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses
- Unerwarteter Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht, es handelte sich zuvor um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen

beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.

- Konjunkturbedingte Kurzarbeit als Arbeitnehmer:in für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten, sofern sich infolge der Kurzarbeit das monatliche Bruttoarbeitsentgelt in diesem Zeitraum um mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Monat vor Beginn der Kurzarbeit reduziert.

1.1.3 Ereignisse rund um Schule und Ausbildung

Ihre Versicherung greift auch dann, wenn eine der in Ziffer 1.3.1 aufgeführten Personen von einem der folgenden Ereignisse betroffen ist:

- Der Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder aus einem medizinischen Grund nicht angetretenen Prüfung an einer Schule oder Universität fällt in die Reisezeit oder in die ersten 14 Tage nach Reiseende
- Unerwartete Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnisses, für das eine Vergütung gezahlt wird

Falls die versicherte Reise eine Schul- oder Klassenreise ist:

- Nichtversetzung als Schüler:in
- Nichtzulassung zur Prüfung

1.1.4 Ereignisse rund um Wehr- und Freiwilligendienst

Ihre Versicherung greift auch dann, wenn Sie oder eine mitversicherte Person, mit der Sie verreisen wollten, von einem der folgenden Ereignisse betroffen ist:

- Einberufung zu einer Wehrübung
- Unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes, Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), sofern die Kosten des Rücktritts nicht von einem Kostenträger übernommen werden

Die Kostenübernahme setzt voraus, dass der Beginn bzw. der Einsatz nicht verlegt werden kann und der Kostenträger die Kosten einer Stornierung nicht übernimmt.

1.1.5 Familiäre Ereignisse

Ihre Versicherung greift auch dann, wenn Sie oder eine mitversicherte Person, mit der Sie verreisen wollten, von einem der folgenden Ereignisse betroffen ist:

- Bei Gericht eingereichter Scheidungsantrag (bzw. anwaltlicher Nachweis über Trennung, wenn Trennungsjahr noch nicht vollendet) vor einer gemeinsamen Reise mit dem/der Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner:in
- Eine in Ziffer 1.3.1 genannte Person wird als Gast zu einer standesamtlichen Trauung eines in Ziffer 1.3.2 genannten nahen Angehörigen eingeladen. Der Termin fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit.
- Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern die Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt
- Wegen einer Eigenbedarfskündigung des privaten Wohnraums durch den Vermieter muss eine in Ziffer 1.3.1 genannte Person unerwartet umziehen. Der Kündigungstermin fällt in die versicherte Reisezeit.

1.1.6 Anordnung von Quarantäne

Ihre Versicherung greift auch dann, wenn eine Behörde oder durch berechtigte Dritte (z.B. Ärztin/Arzt) anordnet wird, dass Sie sich aufgrund des Verdachts einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit (z. B. Infektion mit dem Coronavirus) in häusliche Quarantäne begeben müssen. Das Ereignis ist auch dann versichert, wenn nicht Sie, sondern eine mitversicherte Person, mit der Sie verreisen wollten, davon betroffen ist. Nicht als

Quarantäne gelten Maßnahmen, die generell ausgesprochen werden (z.B. für Reiserückkehrer, Gemeinden, Teilnehmer einer Kreuzfahrt).

1.1.7 Verweigerung des Boardings oder der Einreise wegen Infektionsverdachts

Ihre Versicherung greift auch dann, wenn Ihnen das Boarding oder die Einreise verweigert wird, weil der Verdacht besteht, dass Sie sich mit einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit (z. B. dem Coronavirus) infiziert haben. Das Ereignis ist auch dann versichert, wenn nicht Sie, sondern eine mitversicherte Person, mit der Sie verreisen wollten, davon betroffen ist.

1.1.8 Anwesenheitserfordernis nach Schaden am Eigentum

Ihre Versicherung greift auch dann, wenn Sie einen Eigentumsschaden von mindestens 2.500 Euro erlitten haben und zur Feststellung des Schadens vor Ort anwesend sein müssen. Voraussetzung ist, dass der Eigentumsschaden durch Feuer, Leitungswasserschäden, ein Elementarereignis (z. B. einen Sturm) oder strafbare Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) entstanden ist. Das Ereignis ist auch dann versichert, wenn nicht Sie, sondern eine mitversicherte Person, mit der Sie verreisen wollten, davon betroffen ist.

1.1.9 Gerichtliche Ladung

Ihre Versicherung greift auch dann, wenn Sie unerwartet vor Gericht erscheinen müssen. Voraussetzung ist, dass das zuständige Gericht Ihre Reisebuchung weder als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert noch die Kosten der Stornierung übernimmt. Das Ereignis ist auch dann versichert, wenn nicht Sie, sondern eine mitversicherte Person, mit der Sie verreisen wollten, davon betroffen ist.

1.1.10 Mitversicherung mitreisender Hunde

Ihre Versicherung greift auch dann, wenn der zur Reise angemeldete Hund eine unerwartete schwere Erkrankung und schwere Unfallverletzung erleidet hat.

1.2 Was nicht versichert ist

1.2.1 Psychische Reaktionen auf bestimmte Ereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Krankheiten oder Seuchen
- Elementarereignisse
- Flugzeug- oder Busunglücke
- Befürchtung von inneren Unruhen
- Kriegsergebnisse
- Terroranschläge

1.2.2 Vorerkrankungen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Reise wegen einer Krankheit oder Unfallverletzung storniert wird, die in den letzten sechs Monaten vor Vertragsabschluss behandelt wurde oder wenn die Buchung der Reise während der Laufzeit der Versicherung erfolgte und die Erkrankung innerhalb der letzten sechs Monate vor Buchung der Reise behandelt wurde. Hat allerdings ein Arzt vor Buchung der Reise oder Abschluss der Versicherung schriftlich bestätigt, dass keine medizinischen Bedenken gegen den Antritt der Reise bestehen, besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung bei üblichem Verlauf zum Reisezeitpunkt hätte ausgeheilt sein sollen. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlung.

1.2.3 Weitere Ereignisse

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse eingetreten ist:

- Reisen in ein Land/eine Region, für das das Auswärtige Amt eine Reise warnung vor Antritt der Reise ausgesprochen hat.
- Die Anordnung einer Quarantäne, die allgemein für die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes (z. B. Gemeinde, Stadt, Landkreis) oder ein gesamtes Schiff gilt.
- Bei Selbstständigen: Verlust von Aufträgen oder Insolvenz
- Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen
- Streik
- Kernenergie
- Beschlagnahme
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
- Aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung
- Im Zeitpunkt der Reisebuchung erwartbare Ereignisse

1.3 Wer ein versichertes Ereignis auslösen kann

1.3.1 Versicherte Personen

Neben Ihnen als Versicherungsnehmer:in sind alle Personen versichert, die gemeinsam mit Ihnen eine Reise gebucht und versichert haben.

1.3.2 Angehörige von versicherten Personen

Außerdem können sog. Risikopersonen ein versichertes Ereignis auslösen. Zu diesen gehören die folgenden Angehörigen der nach Ziffer 1.3.1 versicherten Personen:

- der/die Partner:in, unabhängig davon, ob eine Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft besteht oder nicht
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Eltern, Adoptiv-, Stief-, und Pflegeeltern
- Geschwister
- Großeltern
- Enkel
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerinnen und Schwäger

Onkel, Tanten, Neffen und Nichten lösen den Versicherungsfall nur mit ihrem Tod aus.

1.3.3 Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige (siehe hierzu Ziffer 1.3.2) betreuen.

1.3.4 Mitreisende Personen

Sind diejenigen Personen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige nach Ziffer 1.3.2).

1.4 Unsere Leistungen

1.4.1 Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen

Wir leisten nur dann, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das versicherte Ereignis wurde von einer Person ausgelöst, die in der betroffenen Ereignis-Ziffer genannt ist.

- Sie haben die Reise storniert, weil ein nach Ziffer 1.1 versichertes Ereignis eingetreten ist.
- Es ist Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.
- Beim Abschluss der Versicherung war nicht damit zu rechnen, dass das Ereignis eintritt.

1.4.2 Ersatz der Stornokosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem Reisevertrag. Das sind die Kosten, die Sie dem Unternehmen schulden, das die Reise anbietet oder das Ferienquartier vermietet, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Außerdem übernehmen wir das vom Reiseveranstalter erhobene Entgelt für die Reisevermittlung, soweit dieses angemessen ist.

1.4.3 Ersatz der Mehrkosten durch späteren Reiseantritt

Müssen Sie Ihre Reise aufgrund des versicherten Ereignisses später antreten, erstatten wir die Mehrkosten der Anreise, soweit sie erforderlich sind. Maßstab der Erstattung ist die ursprünglich gebuchte Art und Qualität Ihrer gebuchten und versicherten Reise.

1.4.4 Ersatz von nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen

Wir erstatten Ihnen die anteiligen Kosten für Reiseleistungen, die Sie aufgrund einer verspäteten Anreise nicht in Anspruch nehmen konnten. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage. Die Mehrkosten und nicht genutzten Reiseleistungen erstatten wir bis zur Höhe der Stornierungskosten.

1.4.5 Ersatz von Mehrkosten durch Umbuchung

Wenn Sie die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen dadurch entstehende Mehrkosten maximal bis zur Höhe der Stornierungskosten.

1.4.6 Ersatz der Mehrkosten bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels

Verspätet sich öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden und verpassen Sie dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel, erstatten wir Ihnen die anteiligen Mehrkosten der Hinreise und der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen in Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Person. Maßgeblich sind Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Zusätzlich beteiligen wir uns an nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Verpflegung in Höhe von bis zu 150 Euro pro Person. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass die Verkehrsmittel mitgebucht und im Reisepreis enthalten sind.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge; nicht zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zählen Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten und Rundflügen genutzt werden, sowie Taxen und Mietwagen.

1.4.7 Ersatz eines Einzelzimmerzuschlags

Haben Sie mit einer mitversicherten Person (vgl. Ziffer 1.3.1) ein Doppelzimmer gebucht und kann eine Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten, dann erstatten wir

- den Zuschlag für ein Einzelzimmer und weitere Umbuchungsgebühren oder
- die anteiligen Kosten für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.

Wir erstatten maximal den Betrag, der bei einer kompletten Stornierung des Doppelzimmers entstanden wäre.

1.4.8 Betreuungs- oder Pflegekosten

Eine mitversicherte Person (vgl. Ziffer 1.3.1) muss aufgrund einer schweren und unerwarteten Erkrankung oder einer schwere Unfallverletzung untergebracht werden, dann erstatten wir wahlweise anstelle der Stornokosten die nachgewiesenen Betreuungs- oder Pflegekosten von Angehörigen bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses bei unverzüglicher Stornierung.

1.4.9 Obergrenze der Entschädigung (Versicherungssumme)

Wir erbringen höchstens Leistungen in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2 Reiseabbruchversicherung (wenn ausdrücklich vereinbart)

Hinweis

Der Reiseabbruch ist nur versichert, wenn der Baustein zur Reiseabbruchversicherung zusätzlich vereinbart wurde. Ob dies der Fall ist, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

2.1 Versicherte Gefahr

Ein Reiseabbruch liegt vor, wenn die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses (vgl. Ziffer 1.1) nicht planmäßig beendet werden kann oder unterbrochen werden muss.

2.2 Unsere Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses (vgl. Ziffer 1.1) erbringen wir die nachfolgend aufgeführten Leistungen.

2.2.1 Ersatz der Mehrkosten für die Rückreise

Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise, sofern diese mitgebucht und mitversichert ist. Zusätzlich übernehmen wir die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise. Bei der Erstattung der Mehrkosten orientieren wir uns an der Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reise.

2.2.2 Ersatz der Kosten für eine nicht genutzte Unterkunft

Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.

2.2.3 Ersatz der Mehrkosten aufgrund des Nichtantritts der Rückreise

Können Sie die Rückreise nicht antreten, weil Sie aufgrund einer Unfallverletzung, Erkrankung oder Schwangerschaftskomplikation stationär oder ambulant behandelt werden müssen oder versterben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise und die nachweislich entstandenen Kosten für die Unterkunft bis maximal zur Versicherungssumme. Dabei orientieren wir uns an der Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reise. Wir ersetzen die Mehrkosten auch dann, wenn eine versicherte Person behandelt werden muss oder verstirbt.

2.2.4 Ersatz der Mehrkosten für die Unterkunft aufgrund von angeordneter Quarantäne

Können Sie die Rückreise nicht antreten, weil Sie sich laut behördlicher Anordnung in Quarantäne begeben müssen, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten für eine Unterkunft der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis maximal 1.500 Euro. Voraussetzung ist, dass die Quarantänemaßnahme verhängt wurde, weil bei Ihnen der begründete Verdacht besteht, dass Sie sich mit COVID-19 infiziert haben bzw. das Virus verbreiten können. Wir ersetzen die Mehrkosten auch dann, wenn nicht Sie, sondern eine versicherte Person von der Anordnung betroffen ist.

Wir ersetzen dagegen keine Reiseleistungen, die Sie oder eine versicherte Person aufgrund der Quarantäne-Anordnung nicht in Anspruch nehmen oder nutzen können.

2.2.5 Reisewarnung nach Reiseantritt

Versicherungsschutz besteht außerdem, wenn Sie sich bei der Bekanntgabe einer Reisewarnung bereits vor Ort (Reiseregion) befinden. Der Versicherungsschutz endet nach Bekanntgabe der Reisewarnung für diese versicherte Leistung nach 14 Tagen. Kann die Reise aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, beendet werden, so besteht über diesen Zeitraum hinaus weiterhin Versicherungsschutz.

2.2.6 Ersatz der Mehrkosten bei verzögerter Rückreise aufgrund von Naturgewalten

Können Sie oder eine versicherte Person aufgrund von Naturgewalten, z. B. wegen eines Feuers, die Rückreise nicht antreten, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten für eine Unterkunft der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis maximal zur Versicherungssumme. Kein Versicherungsschutz besteht für die Unterkunftskosten in einem Krankenhaus. Rückreise und die zusätzlichen Unterbringungskosten nach Art und Qualität Auf Grund eines Feuers oder Elementarereignisses am Urlaubsort können Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden? Wir erstatten die Mehrkosten der versicherten Person für die außerplanmäßige Rückreise sofern dies mitgebucht und versichert wurde. Des Weiteren übernehmen wir die Kosten für den zwingend notwendigen, verlängerten Aufenthalt am Urlaubsort. Die Kosten werden nach gleicher Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Reiseleistung erstattet

2.2.7 Ersatz von Nachreisekosten zu einer Reisegruppe

Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Reise. Wir ersetzen die Nachreisekosten auch dann, wenn nicht Sie, sondern eine mitversicherte Person die Reise nicht gemeinsam mit der Reisegruppe fortsetzen kann.

2.2.8 Ersatz der Mehrkosten bei Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels

Verspätet sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden und verpassen Sie dadurch Ihr nächstes versichertes Verkehrsmittel (Anschlussverkehrsmittel), erstatten wir Ihnen die anteiligen Mehrkosten in Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Person. Maßgeblich sind Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Zusätzlich beteiligen wir uns an nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Verpflegung in Höhe von bis zu 150 Euro pro Person. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass die Verkehrsmittel mitgebucht und im Reisepreis enthalten sind.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge; nicht zu den öffentlichen Verkehrsmitteln zählen Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten und Rundflügen genutzt werden, sowie Taxen und Mietwagen

2.2.9 Obergrenze der Entschädigung (Versicherungssumme)

Wir erbringen höchstens Leistungen in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3 Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in

3.1.1 Reise unverzüglich stornieren

Steht fest, dass Sie nach Eintritt eines versicherten Ereignisses (vgl. Ziffer 1.1) Ihre Reise nicht antreten können, müssen Sie diese unverzüglich stornieren. Beachten Sie jedoch Ziffer 3.1.5.

3.1.2 Verspäteten Reiseantritt melden

Steht fest, dass Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses (vgl. Ziffer 1.1) später antreten werden, müssen Sie dies unverzüglich dem Reisebüro oder einer anderen Buchungsstelle mitteilen. Beachten Sie jedoch Ziffer 3.1.5.

3.1.3 Kostengünstigste Nachreisemöglichkeit wählen

Treten Sie Ihre Reise später an als geplant, müssen Sie die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit wählen.

3.1.4 Reiseabbruch melden

Brechen Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses ab, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.

3.1.5 Eintritt eines versicherten Ereignisses nachweisen

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle dafür geeigneten Belege im Original zu. Wenn Sie die Belege zunächst bei einer anderen Stelle eingereicht haben, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel. Bei einer unerwarteten schweren Erkrankung, schweren Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaft oder anderen Ereignissen, welche die Gesundheit betreffen, ist ein ärztliches Attest als Nachweis erforderlich. Dieses muss vor der Stornierung eingeholt werden. Des Weiteren ist vor der Stornierung, verspäteten Anreise oder Umbuchung eine ärztliche Untersuchung erforderlich, die eine Diagnose und Behandlungsdaten beinhaltet. Halten wir es für notwendig, müssen Sie die Ärzte und Ärztinnen von der Schweigepflicht entbinden und sich durch einen von uns beauftragten Arzt oder eine von uns beauftragte Ärztin untersuchen lassen.

3.1.6 Belege zur Höhe des Schadens einreichen

Alle Belege zur Schadenhöhe müssen Sie uns im Original einreichen. Das betrifft insbesondere die Stornokostenrechnung. Bei der Stornierung eines Objektes (Ferienwohnung/-haus) benötigen wir außerdem die Bestätigung des Vermieters, dass er das Objekt nicht anderweitig vermieten konnte. Wenn Sie die Belege zunächst bei einer anderen Stelle einreichen, genügt eine Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel.

3.1.7 Wenn Sie die Verhaltensregeln nicht einhalten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Ziffer 12.

Kundeninformation

Reisegepäckversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 02.2023

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was zum Reisegepäck gehört und was nicht	46
1.1	Sachen des persönlichen Reisebedarfs	46
1.2	Auf Reisen erworbene Sachen	46
1.3	Versichert sind amtliche Ausweise und Visa	46
1.4	Wertsachen	46
1.5	Was nicht zum Reisegepäck gehört	46
2	Welche Gefahren versichert sind	46
2.1	Verlust oder Beschädigung von mitgeführtem Reisegepäck	46
2.2	Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem oder aufbewahrtem Reisegepäck	47
2.3	Diebstahl von Reisegepäck aus einem abgestellten Fahrzeug	47
2.4	Verspätete Ankunft von Reisegepäck	47
2.5	Welche Schäden und Gefahren nicht versichert sind	47
3	Entschädigungszahlung	47
3.1	Umfang der Entschädigung: Reparaturkosten oder aktueller Marktpreis?	47
3.2	Obergrenze der Entschädigung: Versicherungssumme	48
3.3	Entschädigungsgrenzen für bestimmte Gegenstände	48
3.4	Entschädigungsgrenzen bei verspäteter Ankunft von Reisegepäck	48
4	Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in	48
4.1	Versicherungsfall unverzüglich melden	48
4.1.1	Meldung bei der Gepäckaufgabe- oder -aufbewahrungsstelle	48
4.1.2	Meldung bei der Polizei	49
4.2	Belege zur Schadenhöhe	49
4.3	Wenn Sie den Obliegenheiten nicht nachkommen	49

1 Was zum Reisegepäck gehört und was nicht

1.1 Sachen des persönlichen Reisebedarfs

Versichert sind alle Sachen des persönlichen (und nicht ausschließlich beruflichen) Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reisen mitnehmen. Für Sportgeräte inkl. Zubehör gilt dabei die Besonderheit, dass sie nur versichert sind, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden. Motoren gelten nicht als Zubehör.

Für bestimmte Gegenstände gelten Entschädigungsgrenzen. Diese Gegenstände sind in Ziffer 3.3 aufgeführt.

1.2 Auf Reisen erworbene Sachen

Versichert sind auch Sachen, die Sie während Ihrer Reise erworben haben (z. B. Geschenke, Reiseandenken). Zur Entschädigungsgrenze siehe Ziffer 3.3.

1.3 Ausweise und Visa

Versichert sind die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

1.4 Wertsachen

Folgende Wertsachen sind versichert:

- Pelze, Schmuck, Edelmetalle, Kostbarkeiten

Haben Sie Schmuck und Gegenstände aus Edelmetall nicht im persönlichen Gewahrsam, sind sie nur versichert, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das gegen Wegnahme besonders gesichert ist.

Zur Entschädigungsgrenze siehe Ziffer 3.3.

1.5 Was nicht zum Reisegepäck gehört

- Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, auch wenn diese auf einer Reise erworben wurden
- Hörgeräte
- Prothesen
- Geld und Wertpapiere
- Fahrkarten
- Dokumente, es sei denn, es handelt sich um amtliche Ausweise oder Visa (s.o. Ziffer 1.3)

2 Welche Gefahren versichert sind

2.1 Verlust oder Beschädigung von mitgeführtem Reisegepäck

Die Versicherung greift, wenn Ihr Reisegepäck abhandengekommen ist, beschädigt oder zerstört wurde, während Sie mit diesem unterwegs waren. Voraussetzung ist, dass der Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung in der folgenden Weise eingetreten ist:

- durch die Straftat einer anderen Person (umfasst sind Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung)

- dadurch, dass das Transportmittel, in dem sich das Reisegepäck befunden hat, einen Unfall hatte
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben oder Lawinen

2.2 Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem oder aufbewahrtem Reisegepäck

Die Versicherung greift, wenn Reisegepäck, das Sie aufgegeben oder in Aufbewahrung gegeben hatten, abhandengekommen ist, beschädigt oder zerstört wurde. Voraussetzung ist, dass sich das Gepäck zum Zeitpunkt des Verlustes, der Beschädigung oder Zerstörung im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befunden hat.

2.3 Diebstahl von Reisegepäck aus einem abgestellten Fahrzeug

Die Versicherung greift, wenn Ihr Reisegepäck tagsüber zwischen 6 und 22 Uhr aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einer daran befestigten Gepäckbox gestohlen wird. Voraussetzung ist, dass

- das Kraftfahrzeug oder die Gepäckbox verschlossen war und
- sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum befunden hat.

Gleiches gilt für den Diebstahl aus Anhängern oder Wassersportfahrzeugen. Bei Wassersportfahrzeugen muss sich das Gepäck nicht einsehbar in der Kajüte oder Packkiste befinden haben.

Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

2.4 Verspätete Ankunft von Reisegepäck

Die Versicherung greift auch dann, wenn Ihr Reisegepäck sein Ziel mit einer Verspätung von mindestens 12 Stunden erreicht. Zur Entschädigungszahlung siehe Ziffer 3.4.

2.5 Welche Schäden und Gefahren nicht versichert sind

- Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen
- Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen
- Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug, es sei denn, die Voraussetzungen der Ziffer 2.3 sind erfüllt
- Vermögensfolgeschäden
- Diebstahl oder Beschädigung von Schmuck und Kostbarkeiten, es sei denn, die Voraussetzungen der Ziffer 1.4 sind erfüllt

3 Entschädigungszahlung

3.1 Umfang der Entschädigung: Reparaturkosten oder aktueller Marktpreis?

Bei beschädigtem oder zerstörtem Reisegepäck erstatten wir Ihnen die Kosten für die Reparatur oder – wenn dieser niedriger ist – den aktuellen Marktpreis eines gleichartigen Gegenstands.

Ist Ihr Reisegepäck abhandengekommen, erstatten wir die Kosten eines gleichartigen Gegenstands zum aktuellen Marktpreis.

Dabei kürzen wir für jedes volle Kalenderjahr, in dem Ihnen der Gegenstand seit dem ursprünglichen Kaufdatum zur Nutzung zur Verfügung stand, die Erstattungssumme um 20 Prozent. Die maximale Kürzung beträgt 50 Prozent.

Etwaige Rückerstattungen werden jeweils von den Kosten bzw. dem aktuellen Marktpreis abgezogen.

3.2 Obergrenze der Entschädigung: Versicherungssumme

Wir zahlen Ihnen maximal die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme beträgt für Einzelpersonen 3.000 Euro und bei Familien und Paaren 6.000 Euro. Wenn die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalls niedriger ist als der Zeitwert (Unterversicherung), kürzen wir die Entschädigung nicht (Unterversicherungsverzicht).

3.3 Entschädigungsgrenzen für bestimmte Gegenstände

Sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, zahlen wir je Versicherungsfall höchstens folgende Beträge:

- Bei Wertsachen: höchstens 750 Euro pro Gegenstand und maximal 2.000 Euro
- Bei Brillen, Kontaktlinsen und Musikinstrumenten, jeweils mit Zubehör: höchstens 250 Euro pro Gegenstand
- Bei Foto- und Videokameras sowie Fotozubehör wie Filmen oder Stativen: höchstens 1.000 Euro im Singletarif bzw. 2.000 Euro im Paar-/Familientarif
- Bei EDV inkl. elektronischer Kommunikations-, Wiedergabe- und Unterhaltungsgeräte inkl. Zubehör: höchstens 1.000 Euro im Singletarif und 2.000 Euro im Paar-/Familientarif
- Bei Mobiltelefonen, Smartphones oder Tablets inkl. Zubehör: höchstens 500 Euro im Singletarif und 1.000 Euro im Paar-/Familientarif
- Bei Geschenken und Andenken: höchstens 250 Euro im Singletarif und 500 Euro im Paar-/Familientarif
- Bei Sportausrüstungen (z.B. Tauchausrüstung): höchstens 1.000 Euro im Singletarif und 2.000 Euro im Paar-/Familientarif

3.4 Entschädigungsgrenzen bei verspäteter Ankunft von Reisegepäck

Bei verzögerter Beförderung Ihres angegebenen Reisegepäcks (s. Ziffer 2.4) erstatten wir jeweils die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind. Die Grenze liegt bei 500 Euro pro Person bzw. 1.000 Euro pro Paar und Familie.

4 Ihre Obliegenheiten als Versicherungsnehmer:in

4.1 Versicherungsfall unverzüglich melden

4.1.1 Meldung bei der Gepäckaufgabe- oder -aufbewahrungsstelle

Schäden an Gepäck, das in Gewahrsam gegeben wurde, und Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung müssen Sie unverzüglich der Aufgabe-/Aufbewahrungsstelle anzeigen und sich schriftlich bestätigen lassen. In dem Fall, dass Schäden äußerlich nicht erkennbar sind, haben Sie dieselbe Pflicht, nachdem Sie den Schaden entdeckt haben. Auch hier müs-

sen Sie unverzüglich tätig werden. Konkret heißt das, dass Sie die jeweilige Reklamationsfrist einhalten, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen tätig werden müssen.

4.1.2 Meldung bei der Polizei

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Außerdem müssen Sie dort ein vollständiges Verzeichnis aller vom Schadensfall betroffenen Sachen einreichen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass Sie beiden Pflichten nachgekommen sind.

4.2 Belege zur Schadenhöhe

Sie müssen Originalquittungen oder andere Kaufbelege für die verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände vorlegen. Bei Gegenständen ohne Originalquittung oder anderweitigen Kaufbeleg erstatten wir höchstens 50 Prozent der Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstands durch einen identischen oder gleichartigen Artikel.

4.3 Wenn Sie den Obliegenheiten nicht nachkommen

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.